

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt 32 (32 92)	TOP/akt. Beratung
----------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Verkaufsoffene Sonntage

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	09.02.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Nord	14.02.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	16.02.2012	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Ost	23.02.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	28.02.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Süd	28.02.2012	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	29.02.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung	29.02.2012	<input type="checkbox"/>
Rat	01.03.2012	<input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 (32 92)	

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung vom 02. Februar 2012 den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2012 abgelehnt (Vorlage Nr. 20112378).

Eine Anzahl von Mitgliedern des Rates wandte sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Diese Haltung wird selbstverständlich respektiert. Eine weitere Anzahl von Mitgliedern des Rates lehnte die Öffnung von Verkaufsstellen nicht grundsätzlich ab, machte aber Bedenken gegen die Anzahl der sog. „verkaufsoffenen Sonntage“ geltend.

Mit Schreiben vom 08. Februar 2012 beantragte der Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe e.V. deshalb eine um zwei Sonntage reduzierte Freigabe von Ladenöffnungszeiten für das Jahr 2012 an nunmehr folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr:

11.03.2012	Bochum-Wattenscheid	Gertrudiskirmes
01.04.2012	Bochum - außer Bochum-Hofstede, Bochum-Linden, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Stiepel -	Frühlingsfest mit Osteraktion
06.05.2012	Bochum-Hofstede Bochum-Linden	Frühlingsfest Frühjahrskirmes
03.06.2012	Bochum-Stiepel	Familienfest
10.06.2012	Bochum-Langendreer	Bänke raus
02.09.2012	Bochum-Laer Bochum-Linden	Familienfest Lindener Meile
16.09.2012	Bochum-Wattenscheid	Weinfest
07.10.2012	Bochum-Harpen Bochum-Hofstede	Welt der Biere Bergarbeiter-Fest
04.11.2012	Bochum - außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Stiepel -	Wir feiern den Herbst Linden steckt die Lichter an

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 (32 92)	

02.12.2012	Bochum - außer Bochum-Linden, Bochum-Hofstede, Bochum-Harpen -	Weihnachtsmarkt und Weihnachtsaktionen
09.12.2012	Bochum-Hofstede Bochum-Harpen	Weihnachtsaktion Weihnachtsaktion

Damit reduziert der Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe e. V. die beantragten Ladenöffnungszeiten von ursprünglich 13 auf jetzt 11 Sonntage.

Bereits in den vergangenen Jahren hat der Handel kontinuierlich die verkaufsoffenen Sonntage reduziert. Fanden in 2010 noch 17 Veranstaltungen statt, reduzierte sich dies bereits im Jahre 2011 auf 14 verkaufsoffene Sonntage.

Der Antrag des Einzelhandelsverbandes begegnet ebenso wenig wie der vorhergehende verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ausgangspunkt für das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 - war das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 14.11.2006 und hier konkret die Freigabe der vier Adventsontage für Verkaufsöffnungen im gesamten Stadtgebiet.

Damit sah das BVerfG insbesondere das Schutzgebot der Sonntagsruhe verletzt, die der Erholung, der Zeit für Familien, der Selbstbestimmung hinsichtlich der Freizeitgestaltung und den Kirchgängen dient.

Auch machte das BVerfG in seiner Begründung deutlich, dass eine Sonntagsöffnung in Anbetracht der unbegrenzten Öffnungszeiten von Montag bis Samstag nur durch einen besonderen Anlass zu rechtfertigen sei.

Das nordrhein-westfälische Ladenöffnungsgesetz sieht von vornherein nur die Möglichkeit der Freigabe eines der vier Adventsontage vor (§ 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW). Weiter regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass Verkaufsstellen abweichend von § 4 LÖG NRW höchstens an vier Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW kann die Freigabe sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeit ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 sind insgesamt 3 Adventsontage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW ausgenommen.

Für die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Handels in Bochum bedeutet dies, dass sie, gleich ob Gesamtstadt- oder Stadtteilvergaben, grundsätzlich nur an maximal drei der 52 Sonntage im Jahr arbeiten. Insofern ist der Schutzgedanke der Sonntagsruhe in Nordrhein-Westfalen gewahrt.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt 32 (32 92)	TOP/akt. Beratung
------------------------	-------------------

Die beantragten Sonntagsöffnungen beinhalten keine Regelmäßigkeit, sondern sind anlassbezogen. Basis sind hier die von Bochum-Marketing, Werbegemeinschaften und anderen Veranstaltern geplanten Veranstaltungen, die für den Einzelhandelsverband die Anlässe für Sonntagsöffnungszeiten bilden. Insofern ist hier das besondere öffentliche Interesse, das über ein bloßes wirtschaftliches Interesse des Handels hinaus geht, auch im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministeriums NRW vom 17.12.2009 - Az 222-26-01 – eindeutig zu bejahen.

Die anlassbezogenen Öffnungszeiten an Sonntagen berücksichtigen, dass sich die Gewohnheiten der Bevölkerung bei der Sonntagsgestaltung im letzten Jahrzehnt stark gewandelt haben. Viele Menschen suchen nicht die Sonntagsruhe, sondern bevorzugen eine eventbezogene Sonntagsentspannung. Das ist auch aus der Vielzahl der stets gut besuchten kleineren und Großveranstaltungen gerade an Sonntagen abzulesen.

Da sich der Besuch von Veranstaltungen, vor allem auch verbunden mit Sonntagsöffnungen, seit Jahren ständig wachsender Beliebtheit erfreut, ist auch aufgrund dieser Tatsache für diesen Bevölkerungsanteil ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen.

Alle in der Vorlage enthaltenen Sonntagsöffnungen berücksichtigen die Hauptgottesdienstzeiten und sind, anders als in Berlin (13.00 Uhr – 20.00 Uhr), auf fünf Stunden begrenzt.

Neben dem Eingehen auf ein sich verändertes Freizeitverhalten vieler Menschen kommt den Öffnungszeiten des Handels an Sonntagen auch eine signifikante Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bochum zu.

Vitalität und Urbanität einer Stadt sind entscheidend abhängig von einem durch Vielfalt geprägten leistungsfähigen Einzelhandel. Dies gilt auch für die Ladenöffnungszeiten. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sind verkaufsoffene Sonntage zu begrüßen. Sie sind im Standortwettbewerb für den Bochumer Einzelhandel unverzichtbar und nicht durch andere Maßnahmen zu kompensieren.

Der Einzelhandel ist einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige Bochums. Im Bochumer Einzelhandel arbeiten über 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Der Einzelhandelsumsatz in Bochum liegt knapp über 2 Milliarden Euro.

Der Verzicht auf verkaufsoffene Sonntage würde die ohnehin durch Teleshopping und Internetkauf beeinträchtigte Wettbewerbssituation des Bochumer Einzelhandels weiter verschärfen. Unter der Annahme, dass in der Bochumer Innenstadt und in den Stadtbezirken auf verkaufsoffene Sonntage verzichtet wird, muss nach vorsichtiger Schätzung mindestens mit einem Umsatzverlust von rd. 1,5 % = 30.000.000 € gerechnet werden. Auswirkungen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (100) die Pro-Kopf-Kaufkraft von Bochum in den letzten Jahren auf 99,1 gesunken ist. Die Tendenz liegt damit zwar im NRW-Trend, aber unter der Kaufkraftkennziffer der unmittelbaren Nachbarn Essen (100,6), Hattingen (103,0) und Witten (100,6).

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt 32 (32 92)	TOP/akt. Beratung
------------------------	-------------------

Gegen eine erneute Befassung des Rates und seiner Gremien mit dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 LÖG NRW bestehen keine Bedenken. Insbesondere steht § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung (GeschO) des Rates der Stadt Bochum dieser erneuten Befassung nicht entgegen.

§ 5 Abs. 5 GeschO bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf Sachanträge im Sinne von § 2 Abs. 1 GeschO. Diese Vorschrift wiederum stellt auf Sachanträge im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ab. Dabei handelt es sich um Vorschläge, die der Oberbürgermeisterin von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden und in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW dient dem Schutz politischer Minderheiten innerhalb des Rates. Durch eine erneute Befassung mit dem Thema „Verkaufsoffene Sonntage“ werden keine Minderheitenrechte verletzt.

Da der nunmehr vorgelegte Beschlussvorschlag auch inhaltlich von der ersten Vorlage abweicht (geringere Anzahl von zur Öffnung anstehenden Sonntagen), liegt im Übrigen auch keine Doppelbefassung mit ein und derselben Beschlussempfehlung, sondern mit einer davon abweichenden, zweiten Beschlussempfehlung vor.

Die Stellungnahmen des Einzelhandelsverbandes Ruhr-Lippe e. V., der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet Bochum, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Ruhr-Mark, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Fachbereich Handel -, des Katholikenrates und des Ev. Kirchenkreises zu der reduzierten Anzahl von Öffnungszeiten an Sonntagen in Bochum sind angefragt und werden nach Eingang umgehend weitergeleitet.

Die Verwaltung empfiehlt nach den vorstehenden Ausführungen nachdrücklich die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an den zuvor genannten beantragten Terminen.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 (32 92)	

Bezeichnung der Vorlage
Verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 113) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 01.03.2012 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

11.03.2012	Bochum-Wattenscheid	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
01.04.2012	Bochum - außer Bochum-Hofstede, Bochum-Linden, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Stiepel -	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
06.05.2012	Bochum-Hofstede Bochum-Linden	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
03.06.2012	Bochum-Stiepel	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
10.06.2012	Bochum-Langendreer	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
02.09.2012	Bochum-Laer, Bochum-Linden	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
16.09.2012	Bochum-Wattenscheid	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
07.10.2012	Bochum-Harpen Bochum Hofstede	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
04.11.2012	Bochum - außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Stiepel -	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
02.12.2012	Bochum - außer Bochum-Linden, Bochum-Hofstede, Bochum-Harpen -	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20120358

Stadtamt 32 (32 92)	TOP/akt. Beratung
------------------------	-------------------

09.12.2012 Bochum-Hofstede
 Bochum-Harpen

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.